

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, LGBl Nr 48/1995, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit a lautet der Klammerausdruck: „(§ 94b Abs 1 lit a StVO 1960)“.

1.2. Die lit b lautet:

„b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich

1. Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960);
2. Übertretungen der §§ 8 Abs 4, 9 Abs 7, 23 bis 25 und 26a Abs 3 StVO 1960;
3. Übertretungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.“

2. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl Nr 857/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 303/2005;

2. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 152/2006.“

3. Im § 2, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 1 Abs 1 sowie § 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verwaltungsstrafverfahren finden die bisher geltenden Bestimmungen weiter Anwendung.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Gemäß Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Straßenpolizei Bundessache, die Vollziehung dieser Angelegenheiten dagegen Landessache. Inwieweit Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird gemäß Art 15 Abs 4 B-VG durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt. Das Erfordernis übereinstimmender Bundes- und Landesgesetze gilt auch im umgekehrten Fall einer Rückübertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung (einzeln) straßenpolizeilicher Angelegenheiten (vgl dazu die Erläuterungen zur 19. StVO-Novelle, RV 1850 BlgNR XVIII. GP).

2. Gemäß dem geltenden § 95 Abs 1 lit b StVO 1960 und dem damit übereinstimmenden § 1 Abs 1 lit b des (Landes-)Gesetzes vom 8. Feber 1995 zur Übertragung der Vollziehung der straßenpolizeilichen Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, LGBl Nr 48, (im Folgenden als „Landesgesetz LGBl Nr 48/1995“ bezeichnet) obliegt der Bundespolizeidirektion Salzburg in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960). Diese beiden Bestimmungen sind die vom Art 15 Abs 4 B-VG geforderten „übereinstimmenden Gesetze“ und begründen die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Salzburg (auch) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg einschließlich der Durchführung der entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren (VfSlg 8.343).

Bis zum Inkrafttreten der 19. StVO-Novelle, BGBl Nr 518/1994, war die Rechtslage in Bezug auf die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in den anderen Bundesländern ident.

Mit der 19. StVO-Novelle wurde im § 95 Abs 1a StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Bundespolizeidirektion Wien auf die Stadt Wien geschaffen. Das damit übereinstimmende Wiener Landesgesetz ist mit 5. August 1994 in Kraft getreten.

Mit der 20. StVO-Novelle, BGBl I Nr 92/1998, wurde im § 95 Abs 1b und 1c StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von den Bundespolizeidirektionen Linz und Graz auf die Bürgermeister der Städte Linz bzw Graz als Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen. Die Länder Oberösterreich und Steiermark haben bislang noch keine damit übereinstimmenden Landesgesetze erlassen.

3. Mit der 21. StVO-Novelle, BGBl I Nr 52/2005, wurde im § 95 Abs 1a StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs –

konkret: der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs 4, 9 Abs 7, 23 bis 25 und 26a Abs 3 StVO 1960 sowie der Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung – hinsichtlich aller Bundespolizeibehörden geschaffen. Den Erläuterungen zur 21. StVO-Novelle (RV 859 BlgNR XXII. GP.) folgend lagen „für die übrigen in Österreich bestehenden Bundespolizeidirektionen nunmehr Anträge des Bundesministeriums für Inneres und z.T. der betroffenen Länder vor, wonach für alle Bundespolizeidirektionen die Überwachung des ruhenden Verkehrs wieder auf die Länder rückübertragen werden soll“. Auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 12. Dezember 2001 den Beschluss gefasst, „an den Bundesgesetzgeber bzw zum gegebenen Zeitpunkt an den Landesgesetzgeber das Ersuchen zu richten, dass eine Rückübertragung der Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich des ruhenden Verkehrs auf die Bezirksverwaltungsbehörde herbeigeführt wird.“

Gemäß § 103 Abs 7 StVO 1960 tritt § 95 Abs 1a StVO 1960 in der Fassung der 21. StVO-Novelle in den einzelnen Ländern erst mit Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes in Kraft. Die Stadtgemeinde Salzburg hat unter Berufung auf eine „einhellige Wohlmeinung des Stadtratskollegiums vom 20. Februar 2006“ ersucht, „die landesgesetzliche Regelung dafür zu schaffen, dass das Verwaltungsstrafrecht bezüglich des ruhenden Verkehrs künftighin im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg vom Magistrat Salzburg wahrgenommen werden kann.“

4. Ziel des Gesetzesvorschlages ist es, neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage die dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Bundespolizeidirektion Salzburg auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde zu schaffen: Der entworfene § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 des Gesetzesvorschlages ist das dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende, mit dem § 95 Abs 1a StVO 1960 in der Fassung der 21. StVO-Novelle übereinstimmende (Landes-)Gesetz.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 4 B-VG.

3. Kosten:

3.1. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Salzburg zur Vollziehung der im § 95 Abs 1a StVO 1960 genannten Angelegenheiten sind die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, dem Land Salzburg und der Stadt Salzburg durch den § 100 Abs 7 und 10 StVO 1960 geregelt:

Gemäß § 100 Abs 7 StVO 1960 sind die eingehobenen Strafgelder dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgelder zwischen Land und Ge-

meinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs 8, 9 und 10 nicht anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgelder, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl I Nr 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen worden sind, für die Straßenerhaltung, für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sowie für Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Gemäß § 100 Abs 10 StVO 1960 fließen 20 vH der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, dem Bund als der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. Die Strafgelder sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus dem Einsatz von solchen zusätzlichen Organen auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung entsteht, und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

3.2. Die (Rück-)Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung der im § 95 Abs 1a StVO 1960 angeführten Angelegenheiten auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde bewirkt eine Änderung in den finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, dem Land Salzburg und der Stadt Salzburg:

Werden Angelegenheiten der Straßenpolizei, die bisher von Bundespolizeibehörden vollzogen werden, auf Bezirksverwaltungsbehörden rückübertragen, so sind gemäß § 100 Abs 9 StVO 1960 die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde anfallenden Strafgelder zur Abdeckung des dieser Bezirksverwaltungsbehörde durch die Rückübertragung entstehenden Mehraufwandes mit Ausnahme des im Abs 8 bezeichneten Aufwandes zu verwenden; dabei haben der Bund und das jeweilige Land im Verhältnis der ihnen jeweils im Bereich dieser Bezirksverwaltungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 100 Abs 7 StVO 1960 zugeflossenen Strafgelder zur Abdeckung beizutragen.

Die durch das Vorhaben bewirkte Änderung in den finanziellen Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt Salzburg und dem Land geht zu Lasten des Landes und des Bundes: Der „Vorwegabzug“ des im § 100 Abs 9 StVO 1960 genannten Mehraufwandes der Stadt Salzburg als Träger der Bezirksverwaltungsbehörde verringert die dem Land und dem Bund als Straßenerhalter zufließenden Anteile an den Strafgeleinnahmen.

Unter Zugrundelegung der von der Bundespolizeidirektion bekannt gegebenen Überweisungsbeträge an den Bund und der von der Abteilung 14 mitgeteilten, von der Bundespolizeidirektion Salzburg an das Land überwiesenen Beträge ergibt sich auf der Basis des Verhältnisses der im Jahr 2005 dem Bund bzw dem Land zugeflossenen Strafgelder, dass das Land (fiktiv im Jahr 2006) 16,38 % des Mehraufwandes der Stadt Salzburg zu tragen hätte. Auf der Basis der Werte für die Jahre 2003 bis 2005 ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von 16,31 %. Dem ent-

sprechend beträgt der Anteil des Bundes am Mehraufwand der Stadt Salzburg 83,62 % bzw durchschnittlich 83,69 %.

Der Bürgermeister der Stadt Salzburg teilte mit, dass seitens der Stadt gegenüber dem Land Salzburg „als Grundlage zur Berechnung des Landesanteiles am Mehraufwand gemäß § 100 Abs 9 StVO höchstens ein Mehraufwand geltend gemacht wird, der der Höhe nach mit den Arbeitsplatzkosten eines C-Bediensteten gedeckelt ist.“ Die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe C/c betragen im Jahr 2006 in der Stadt Salzburg gemäß deren Ansätzen für Folgekostenberechnungen 54.245 €. Die Belastung des Landes würde daher fiktiv im Jahr 2006 8.885,33 €, bei Zugrundelegung des Durchschnittswertes 8.847,36 € betragen, um die sich die dem Land als Straßenerhalter zufließenden Strafgeleinnahmen vermindern. Analog dazu berechnet ergeben sich für den Bund Mindereinnahmen in der Höhe von 45.359,67 bzw 45.397,64 €.

Im Fall einer Intensivierung der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Heranziehung anderer Organe als solcher der Bundespolizei erhöht sich nicht nur die Zahl der vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde zu führenden Strafverfahren in erster Instanz (§ 2 F-VG), sondern es ist auch eine Zunahme der Berufungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu erwarten (vgl dazu jedoch Pkt 5, zu 1.2).

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Stadt Salzburg sowie die für das Verkehrsrecht zuständige Abteilung (5) und die für finanzielle Angelegenheiten zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Abteilung 8 hat sich vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinträchtigung der finanziellen Interessen des Landes durch die Kostentragungsbestimmung des § 100 Abs 9 StVO 1960 zunächst gegen die Rückübertragung der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich der im § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 des Gesetzes angeführten Bestimmungen ausgesprochen. Als Ergebnis der Beurteilung der dem Land Salzburg entstehenden Kostenfolgen (siehe dazu Pkt 3.2) wurde aber folgend mitgeteilt, dass „aus ha Sicht das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden (kann)“.

Dem Wunsch der Landesgruppe Salzburg und der Abteilung 5 nach einer Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend, dass die Überwachung der Einhaltung der im § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 des Gesetzes angeführten Bestimmungen weiterhin den Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg zukommt, wurde im Pkt 5 zu Z 1.2 Rechnung getragen. Ebenso dem Wunsch der Stadt Salzburg nach einer Übergangsbestimmung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei der Bundespolizeidirektion Salzburg anhängigen Verwaltungsstrafverfahren.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1 und 2:

Im § 1a werden die im § 1 Abs 1 lit a bis h des Gesetzes verwiesenen Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfasst.

Zu Z 1.2:

1. Die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs 4, 9 Abs 7, 23 bis 25 und 26a Abs 3 StVO 1960 und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung wird aus dem Kreis der im § 95 Abs 1 StVO 1960 und § 1 Abs 1 des Landesgesetzes LGBl Nr 48/1995 angeführten Angelegenheiten, deren Vollziehung der Bundespolizeidirektion Salzburg obliegt, ausgenommen und auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde (rück-)übertragen. Entgegen den Erläuterungen zur 21. StVO-Novelle (RV 859 BlgNR XXII. GP) handelt es sich bei diesen Angelegenheiten jedoch nicht ausschließlich um solche, die den „ruhenden Verkehr“ betreffen: Vom Verbot des § 8 Abs 4 StVO 1960 ist jedwede Benützung – also auch das Befahren – von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art sowie die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, erfasst.

2. Die Überwachung der Einhaltung der im § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 angeführten Bestimmungen kommt auch weiterhin in erster Linie den Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg zu. Gemäß den §§ 1 Abs 1 lit a des Übertragungsgesetzes bzw 95 Abs 1 lit a StVO 1960 obliegt der Bundespolizeidirektion Salzburg in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Handhabung der Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen (§ 94b lit a StVO 1960). Diese Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Salzburg zur Handhabung der Verkehrspolizei im Sinn des § 94b lit a StVO 1960 und daher auch zur Überwachung des „ruhenden Verkehrs“ bleibt von der Übertragung der Zuständigkeit zur „Ausübung des Verwaltungsstrafrechts“ auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde unberührt.

Daneben kann die Überwachung der Einhaltung der im § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 angeführten Bestimmungen auch durch eigene Bedienstete der Landeshauptstadt Salzburg oder in deren Auftrag durch private Organe etwa nach dem Vorbild der Parkraumbewirtschaftung erfolgen.

Zu Z 3:

Gleichzeitig mit den novellierten Bestimmungen tritt auch der mit § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 übereinstimmende § 95 Abs 1a StVO 1960 im Land Salzburg in Kraft (§ 103 Abs 7 StVO 1960).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.